

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin



Zuständige Stelle für die Berufsausbildung nach § 73
des Berufsbildungsgesetzes für die Ausbildungsberufe
Geomatiker und Vermessungstechniker

Ausbildungs- und Umschulungsstätten für
die Ausbildungsberufe
Vermessungstechniker/in und Geomatiker/in
in Mecklenburg - Vorpommern

bearbeitet von: Herr Biegemann
Telefon: 0385 588 - 56099
E-Mail: Patrick.Biegemann@laiv-mv.de
Aktenzeichen: 341a1 – 0363.5

Datum: 18.04.2023

per E- Mail

Nr. 72 - April 2023

Mitteilung

**des Amtes für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern als
Zuständige Stelle für die Berufsausbildung nach § 73 des Berufsbildungsgesetzes für die Ausbil-
dungsberufe Geomatiker und Vermessungstechniker**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Mitteilungen Nr. 72 – April 2023 - übergebe ich Ihnen weitere Hinweise für die berufliche
Ausbildung und Umschulung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie.

1. Feierliche Übergabe der Prüfungszeugnisse an die Absolventen der Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie in Mecklenburg-Vorpommern

Die **feierliche Übergabe der Prüfungszeugnisse** wird am Freitag, dem **18. August 2023** um 13.00 Uhr
(Einlass ab 12.30 Uhr) im Festsaal der Musik- und Kunstschule ATARAXIA, Arsenalstraße 8 in Schwerin
stattfinden.



Für die Auszubildenden, die an diesem Tag ihr
Zeugnis erhalten, **endet das abgeschlossene
Berufsausbildungsverhältnis** vor dem vertrag-
lich fest gelegten Beendigungstermin mit der
Übergabe des Zeugnisses.

Hausanschrift:
Landesamt für innere Verwaltung
Amt für Geoinformation, Vermessungs-
und Katasterwesen
Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 477300406

E-Mail: abteilung3@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>

Die Fachverbände, Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) Landesverband M-V, Verband Deutscher Vermessungsingenieure (VDV) Landesverband M-V und Deutscher Verein für Vermessungswesen (DVW) Landesverein M-V e. V. haben sich Dankenswerterweise wieder als Sponsoren für die feierliche Ausgestaltung der Veranstaltung bereit erklärt.

2. Tarifliche Ausbildungsvergütungen 2022 – Zusammenfassung und Ausblick

Nachdem 2020 und 2021 mit rund 2,5 Prozent die tariflichen Steigerungen etwas schwächer ausfielen, gab es 2022 mit 4,2 Prozent wieder einen kräftigen Anstieg bei den tariflichen Ausbildungsvergütungen. Aber auch in diesem Jahr fanden die Tarifverhandlungen unter schwierigen Rahmenbedingungen statt. Zwar traten die Auswirkungen der Corona Pandemie etwas in den Hintergrund, aber mit Ukrainekrieg, Energiekrise, hoher Inflation und deren ungewissen Folgen für Betriebe und Beschäftigte rückten neue Brandherde in den Blickpunkt. Hohe tarifliche Forderungen konnten nur zum Teil umgesetzt werden. Für die Beschäftigten wie für die Auszubildenden ergaben sich daher angesichts der hohen Inflation Reallohnverluste. Ob es gelingt, diese zumindest teilweise auszugleichen, müssen die anstehenden Tarifverhandlungen zeigen. Zum Teil wird hier auch mit dem Mittel von Sonderzahlungen gearbeitet, von denen die Auszubildenden in der Regel anteilmäßig profitieren, die allerdings nicht zu einer Erhöhung der Vergütungstabellen führen und daher nur kurzfristig Erleichterung bringen.

2022 lag die durchschnittliche tarifliche Ausbildungsvergütung bei 1.028 Euro. Insgesamt erhielten rund 60 Prozent der Auszubildenden Ausbildungsvergütungen von mehr als 1.000 Euro. Im Ausbildungsbereich öffentlicher Dienst traf dies auf alle Auszubildenden zu, in Industrie und Handel auf etwa drei Viertel der Auszubildenden, im Handwerk und den freien Berufen allerdings auf weniger als 30 Prozent der Auszubildenden. Im Handwerk war der Anteil der Auszubildenden mit tariflichen Ausbildungsvergütungen unterhalb von 850 Euro mit 38 Prozent besonders hoch. Zu berücksichtigen ist, dass nur ein Teil der Auszubildenden in einem tarifgebundenen Betrieb lernt und somit in die entsprechenden Tarifvereinbarungen in seiner Branche und Region eingebunden ist. Für einige Branchen gibt es keine Tarifvereinbarungen, in anderen Branchen nur in einem Teil der Regionen. Insgesamt galt 2021 für 25 Prozent der Betriebe ein Branchen- oder Haustarifvertrag; 52 Prozent der Beschäftigten arbeiten in diesen Betrieben:

3. Mindestausbildungsvergütung für Auszubildende entsprechend des Berufsbildungsgesetzes

Aus aktuellem Anlass möchte ich folgenden Hinweis geben:

Für alle Auszubildenden, deren Ausbildungsstätte keiner Tarifbindung unterliegt, gilt seit 2020 eine Mindestausbildungsvergütung.

Betroffen sind alle Ausbildungsverträge, die seit dem 01. Januar 2020 abgeschlossen wurden. Die Höhe der Vergütung berechnet sich jeweils auf Basis des Jahres des Ausbildungsbeginns mit gesetzlich festgelegten Steigerungssätzen.

AUSBILDUNGSBEGINN	2023
1. AUSBILDUNGSJAHR	620,-€
2. AUSBILDUNGSJAHR	732,-€
3. AUSBILDUNGSJAHR	837,-€
4. AUSBILDUNGSJAHR	868,-€

Hinweis:

Wie sich die Mindestausbildungsvergütung ab 2024 entwickeln wird, gibt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im November des jeweiligen Vorjahres bekannt. Die Zuständige Stelle wird Sie informieren.

Tarifgebundene Betriebe können unter Nennung des konkreten Tarifvertrags dementsprechend niedrigere Vergütungen im Ausbildungsvertrag vereinbaren. Nicht tarifgebundene Betriebe müssen hingegen mindestens die gesetzliche Mindestvergütung zahlen.

Für die Frage, ob und inwieweit die Ausbildungsvergütung die Mindestvergütung übersteigen muss, um angemessen zu sein, muss man sich an den einschlägigen tariflichen Vergütungsregelungen orientieren. Das Gesetz enthält aber eine Konkretisierung. Insoweit übernimmt der Gesetzgeber die sogenannte 20-Prozent-Regel der Rechtsprechung. Das heißt, besteht keine beiderseitige Tarifbindung, ist die Ausbildungsvergütung nicht mehr angemessen, wenn sie zwar über der gesetzlichen Mindestvergütung liegt, aber um mehr als 20 Prozent niedriger ist als die in einem einschlägigen Tarifvertrag festgelegte Vergütung.

Aus der Rechtsprechung zu § 17 BBiG ergibt sich, dass die zu vereinbarende Ausbildungsvergütung noch als angemessen zu betrachten ist, wenn die Empfehlungen der Zuständigen Stelle um maximal 20% unterschritten werden (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 30.09.1998, Az.: 5 AZR 690/97). Im Umkehrschluss wäre auf der Grundlage der hier ausgesprochenen Empfehlungen bei einer Ausbildungsvergütung, die

im 1 Ausbildungsjahr 820,-€

im 2 Ausbildungsjahr 859,-€

im 3. Ausbildungsjahr 896,-€

unterschreitet, nicht mehr von einer Angemessenheit der Vergütung und somit auch nicht mehr vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BBiG auszugehen.

4. Berufsausbildungsverträge

In einigen bei uns eingehenden Berufsausbildungsverträgen wird Bezug auf das Berufsbildungsgesetz von 2005 in der zurzeit gültigen Fassung genommen. Dieses führt nicht zur Unzulässigkeit des Vertrages, sollte aber korrekter Weise durch: "**Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist**" ersetzt werden.

5. Ab 1. Mai 2023 sind Azubis, Beamtenanwärter*innen und Freiwilligendienstleistende aus M-V deutschlandweit unterwegs

Das Deutschland-Ticket kommt! Auf Initiative des Bundes und der Länder wird am 1. Mai 2023 das Deutschland-Ticket im Abonnement eingeführt, das deutschlandweit in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des Nahverkehrs genutzt werden kann. Dieses Ticket wird zum Preis von 49 Euro für alle erhältlich sein. Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern eine qualifizierte Berufsausbildung („Azubis“), den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn der Laufbahngruppe I oder einen Freiwilligendienst absolvieren, können ab dem 1. Mai 2023 für monatlich 29 Euro ein Deutschland-Ticket für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nutzen. Die Differenz zu 49 Euro - 20 Euro - übernimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern. Zeitgleich wird das bisherige AzubiTicketMV eingestellt.

Leistungsangebot wird deutlich erhöht

„Mit dem vom Land subventionierten Ticket können die Anspruchsberechtigten nicht nur den Weg von und zur Berufsschule oder von und zum Ausbildungsbetrieb zurücklegen. Es kann auch für alle anderen Wege im ÖPNV deutschlandweit genutzt werden. Das Ticket ist für die Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern eine Chance, bundesweit den ÖPNV flexibler, einfacher und kostengünstiger zu nutzen. Das Leistungsangebot wird für alle Nutzerinnen und Nutzer deutlich erhöht“, sagte Mecklenburg-Vorpommerns Wirtschafts- und Verkehrsminister Reinhard Meyer

„Die Länder und der Bund haben sich auf ein digitales und bundesweit gültiges Ticket für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) geeinigt. Das Land entlastet unsere Auszubildenden noch weiter und sorgt so für die Möglichkeit günstiger und klimagerechter Fahrten zur Ausbildung und in der Freizeit“, erklärt Daniel Bischof, Geschäftsführer der VMV-Verkehrsgesellschaft.

Neukunden können Ticket ab dem 03. April beantragen

Das AzubiTicketMV wird für *Bestandskunden* ab dem 01. Mai 2023 automatisiert auf das D-Ticket im Abonnement umgestellt. Den Anspruchsberechtigten werden monatlich jeweils nur 29 Euro abgebucht. Der Vertragspartner DB Vertrieb wird die Bestandskunden entsprechend informieren und den Umstellungsprozess begleiten.

Neukunden können das subventionierte Deutschlandticket ab dem 03. April 2023 über die Webseite www.azubiticket-mv.de

oder direkt über das Online-Bestellformular bei DB Vertrieb

(<https://www.bahn.de/angebot/pendler/azubi-tickets/azubi-ticket-meckpomm>) als digitales Handyticket beantragen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez. Jörg Niepagen